

Geltende Fassung	Geänderte Fassung	Bemerkungen
Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	
Vom 17. Mai 1984	Änderung vom ...	
<p>§ 72 Unvereinbarkeit ² Es darf nicht mehr als ein Mitglied des Regierungsrates der Bundesversammlung angehören.</p>	<p>§ 72 Unvereinbarkeit ² Die Mitglieder des Regierungsrates können nicht gleichzeitig der Bundesversammlung angehören.</p>	<p><i>Ein Doppelmandat als Mitglied der Baselbieter Regierung und als Mitglied der eidgenössischen Räte ist im Kantonsinteresse nicht mehr opportun. Die kumulierte Arbeitsbelastung wäre für eine wirkungsvolle Ausübung beider Ämter zu hoch. Das kantonale Regierungsvollamt erfordert den vollen Einsatz aller Amtsinhaber/-innen. In den vergangenen 70 Jahren wurde von der Möglichkeit eines Doppelmandats kein Gebrauch mehr gemacht. Zwischen 1893 bis 1945 nahmen rund ein halbes Dutzend Baselbieter Regierungsmitglieder gleichzeitig ein Nationalratsmandat wahr, eine gleichzeitige Ständeratsmitgliedschaft bestand nie.</i></p>